

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.069/0002-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-462.501/0018-VII/8/2010

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Urlaubsgesetz 1976 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

### **II. Rechtliches:**

Zu Art. 1 Z 12 (§ 105 ArbVG) und Art. 3 Z 9 (§ 210 LAG):

Es sollte geprüft werden, ob in § 105 Abs. 4 ArbVG bzw. § 210 Abs. 4 LAG für den „Vergleich sozialer Gesichtspunkt“ tatsächlich auf Abs. 3 verwiesen werden soll.

### III. Legistisches:

#### Zu Art. 1 Z 9 (§ 96 Abs. 1 Z 4 ArbVG) und Art. 1 Z 35 (§ 189 Z 2 ArbVG):

In den angeführten Bestimmungen wären Gedankenstriche und nicht Bindestriche zu verwenden (Pkt. 4.2.7 der Layout-Richtlinien).

#### Zu Art. 1 Z 27 (§ 174 ArbVG) und Art. 1 Z 48 (§ 205 ArbVG):

Die Novellierungsanordnung hätte jeweils wie folgt zu lauten: *„Der Text des bisherigen § xy erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:“*

#### Zu Art. 1 Z 43 bis 46 (§§ 201 bis 203a ArbVG):

Es wird angeregt, in einer einzigen Novellierungsanordnung die bisherigen §§ 201 bis 203 samt nachfolgender Überschrift durch die neuen §§ 201 bis 203a samt Überschriften zu ersetzen. Andernfalls wären die in den einzelnen Novellierungsanordnungen neu vergebenen Paragraphenbezeichnungen fett zu formatieren und die Paragraphennummer mit einem Punkt abzuschließen (zB Z 43: *„Der bisherige § 203 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 201.“; ...“*).

#### Zu Art. 1 Z 50 (§ 207 Abs. 1 und 2 ArbVG) und Art. 3 Z 10 (§ 212 Abs. 1 LAG):

In der Novellierungsanordnung des Art. 1 Z 50 fehlt nach „Abs. 1“ ein Leerzeichen. Im novellierten Text hat jeweils die Paragraphenbezeichnung vor dem novellierten Absatz zu entfallen.

#### Zu Art. 1 Z 51 (§ 264 Abs. 23 ArbVG), Art. 2 Z 7 (§ 81 Abs. 12 PBVG) und Art. 4 Z 2 (§ 19 Abs. 11 Urlaubsgesetz):

Monatsnamen sind auszuschreiben (LRL 143).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in § 264 Abs. 23 ArbVG für § 178 Abs. 2 kein Inkrafttretensdatum und für den Entfall der Überschrift des 4. Hauptstückes nach § 203 kein Außerkrafttretensdatum angeordnet werden, sodass die allgemeine Regel des Art. 49 Abs. 1 B-VG zur Anwendung gelangt.

In der Novellierungsanordnung des Art. 2 Z 7 sollte die Wendung „nach Abs. 11“ entfallen.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 69 Abs. 1 LAG):

Der Doppelpunkt nach dem Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ hat zu entfallen.

Zu Art. 4:

Es wird angeregt, für das novellierte Gesetz den gebräuchlichen Kurztitel „Urlaubsgesetz“ formell einzuführen.

Im Gesetzestitel und in der Artikelüberschrift sollte dieselbe Abkürzung verwendet werden.

**IV. Zu den Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre – für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt – unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

17. August 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

Elektronisch gefertigt